

INFOSAMMLUNG

I. Allgemeine Hinweise:

1. Grundlagen

Ein Unterfall der beschränkten Erlaubnis ist die in Art. 70 BayWG geregelte beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion. Sie stellt eine öffentlichrechtliche Befugnis zur Gewässerbenutzung dar, die kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und, sofern eine Entscheidung durch die Wasserbehörde innerhalb der Frist ergeht, auch beschränkbar ist (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG). Die Besonderheit liegt in der Erlaubniserteilung durch Fiktion ohne Erlass eines schriftlichen Verwaltungsaktes. Die Zulassungsfiktion bezweckt eine Verwaltungsvereinfachung und eine Verfahrensbeschleunigung. Entscheidet die zuständige Wasserbehörde bei den in Art. 70 Abs. 1 BayWG aufgeführten beabsichtigten Gewässerbenutzungen nicht innerhalb von drei Monaten (Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG), gilt die beschränkte Erlaubnis gem. Art. 70 Abs. 1 BayWG als erteilt (Art. 70 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

2. Frist und Fristverlängerung

Für die Fristberechnung gelten Art. 31 Abs. 1 und 3 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. §§ 187 ff. BGB (Ereignisfrist).

Bei schwierigen Sachverhalten kann die Untere Wasserbehörde die Frist von drei Monaten einmalig angemessen verlängern. Diese Entscheidung ist sachlich zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen (vgl. Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG).

3. Benutzungen

Bei den genannten wasserrechtlichen Benutzungen handelt es sich um folgende Fallgruppen¹:

1. [Grundwasserbenutzung zur thermischen Nutzung](#)
2. [Einleiten von Hausabwässern und ähnlichem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen](#)
3. [Grundwasserbenutzungen für einen vorübergehenden Zweck](#)
4. [Einleiten von Brunnenregenerationsmittel](#)
5. [Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung](#)
6. [Grundwasserbenutzungen im Rahmen eines zugelassenen Kies- oder Sandabbaus](#)

Im Detail siehe hierzu Punkt II. Fallgruppen.

4. Lage

Das Vorhaben muss außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie außerhalb von im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenflächen liegen².

5. Antragsunterlagen

Die beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, der besondere Anforderungen an die Qualität der Antragsunterlagen stellt. Die Antragsunterlagen müssen so beschaffen sein, dass eine beschränkte Erlaubnis durch Fiktion inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Der Antrag muss den in Art. 70 Abs. 2 Satz 1 BayWG festgelegten Mindestinhalt enthalten, weil diese Angaben mit Eintritt der Zulassungsfiktion die Reichweite der beschränkten Erlaubnis, d. h. Art und Umfang der Benutzung, bestimmen. Die Antragsunterlagen müssen deshalb in einer unzweifelhaft von jedem Dritten nachvollziehbarer Weise die Benutzung vollständig beschreiben.

¹ Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 BayWG

² Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BayWG

Hierfür müssen sie insbesondere enthalten:

- Ort der Benutzung
- benutzte Gewässer
- Beginn und Ende der Benutzungen
- Kurzbeschreibung der Anlagen und Einrichtungen
- Angaben der maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen
- Gutachten eines privaten Sachverständigen bei Wärmepumpen, Wärmesonden und in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser

Dem Antragsteller obliegt es, Mängel der Antragsunterlagen zu beheben, um den Fristbeginn auszulösen. Die Untere Wasserbehörde hat den Antragsteller unverzüglich auf das Fehlen beziehungsweise die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen unter Aufzeigen des Nichtbeginns des Fristablaufs hinzuweisen. Werden trotz wiederholter Aufforderung die Antragsunterlagen nicht zeitnah vervollständigt, wird die Untere Wasserbehörde die Antragsfragmente förmlich durch Bescheid ablehnen, um jeden Anschein einer fiktiven Erlaubnis von vorneherein zu vermeiden.

Im Detail siehe weiter unten.

6. Durchführung

Um einen nachträglichen Widerruf und etwaige Auflagen zu vermeiden ist es entscheidend, dass das Vorhaben exakt gemäß der eingereichten Antragsunterlagen durchgeführt wird. Wesentliche Abweichungen führen zu einem unrechtmäßigen Zustand, dem mittels Verwaltungsmaßnahmen begegnet werden müsste.

7. Widerruf/Änderungen/Auflagen/Verpflichtungen

Innerhalb der Frist kann die Untere Wasserbehörde über den Antrag durch Erlass eines Bescheides entscheiden, falls z.B. bereits vor Beginn der Maßnahmen der Erlass von Auflagen oder Nebenbestimmungen nötig ist.

Als begünstigender Verwaltungsakt kann die Erlaubnis gem. Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der Erlass von nachträglich nach Eintritt der Fiktionswirkung nötig werdenden Inhalts- und Nebenbestimmungen kann erst erfolgen, wenn die Erlaubnis gem. Art. 70 Abs. 1 BayWG teilweise gem. § 18 Abs. 1 WHG widerrufen wurde.

Der Eintritt der Fiktionswirkung entbindet nicht von der Einhaltung der von der Erteilung einer Erlaubnis unabhängigen (gesetzlichen) Verpflichtungen wie zum Beispiel die durch den Betreiber einer Kleinkläranlage zu veranlassende Eigenüberwachung und Wartung inkl. der Kontrolle durch einen unabhängigen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft.

8. Rechte Dritter

Nach Art. 70 Abs. 3 BayWG ergeht die beschränkte Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 BayWG unbeschadet von Rechten Dritter. Sie entfaltet keinerlei Rechtswirkungen gegenüber Dritten. Die Duldungspflicht gem. § 4 Abs. 4 WHG wird dadurch nicht ausgelöst. Der Antragsteller muss neben der öffentlich-rechtlichen Zulassung für die Gewässerbenutzung stets zusätzlich eine privatrechtliche Gestattung des Gewässereigentümers einholen, wenn er durch seine Benutzung fremdes Eigentum in Anspruch nimmt.

9. Kosten

Die Erlaubnis durch Fiktion ist eine kostenpflichtige Amtshandlung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 KG. Ein entsprechender Kostenbescheid ergeht nach Eintritt der Fiktionswirkung und dient gleichzeitig als Mitteilung über den Fiktionseintritt³.

LfU

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

insbesondere:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/08_umweltwissen_psw.pdf

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/09_psw_kurzfassung.pdf

II. Fallgruppen

1. Grundwasserbenutzung zur thermischen Nutzung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayWG)

Die Fallgruppe in Nr. 1 erfasst Wärmepumpen (Alt. 1) und Erdwärmesonden (Alt. 2). Mit dem Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespanntem Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) werden Grundwasserwärmepumpen erfasst, die nach dem offenen System Wasser zum Wärmetauscher hin pumpen, um es nach Nutzung der Erdwärme anschließend wieder ins Grundwasser einzuleiten (Alt. 1). Mit dem Einbringen von Stoffen in das oberflächennahe, nicht gespannte Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s werden sog. Erdwärmesonden erfasst, die in einem geschlossenen System den Wärmetauscher selbst unmittelbar über die Sonde in das Grundwasser einbringen (Alt. 2).

Mit oberflächennahem Grundwasser ist das erste bzw. oberste Grundwasserstockwerk gemeint. Zudem darf es nicht gespannt sein, d. h., es muss sich um sog. freies Grundwasser, das nicht unter Druck steht, handeln. Die Angabe „bis zu etwa drei Wohneinheiten“ stellt keine Legaldefinition dar, sondern hat ausschließlich erläuternden Charakter für den Antragsteller. Die Leistungsgrenze für Wärmepumpen bzw. -sonden wird dadurch nicht modifiziert.

Die Einhaltung der materiellen Anforderungen wird durch ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG gewährleistet, das Bestandteil der erforderlichen Antragsunterlagen ist (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayWG). Eine Gewässerbenutzung kann deshalb nur mittels Fiktion zugelassen werden, wenn ein privater Sachverständiger bestätigt, dass sich

- bei der Alternative 1 (Wärmepumpen): die Benutzung auf oberflächennahes, nicht gespanntes Grundwasser beschränkt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind (Art. 70 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayWG),

³ 7.6.5.2 VVWas

- bei der Alternative 2 (Erdwärmesonden): die Errichtung und der Betrieb der zur Grundwasserbenutzung verwendeten Anlagen keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist (Art. 70 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayWG).

Das Erfordernis des Gutachtens eines privaten Sachverständigen (Anerkennungsbereich „thermische Nutzung“, § 1 Nrn. 1 und 2 VPSW) ersetzt die Aufgabenwahrnehmung durch die Wasserwirtschaftsbehörden und trägt zu deren Entlastung in Zeiten von strikten Personaleinsparungen bei. Gleichzeitig sichert es dem Antragsteller eine fundierte Beurteilung der Voraussetzungen für eine beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion.

LfU

https://www.lfu.bayern.de/geologie/oberflaechennahe_geothermie/erlaeuterungen_fachthemen/sonden/index.htm

insbesondere:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Energie/Rohstoffe/2021-10-20_Leitfaden_Erdwaermesonden.pdf

https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/doc/nr_372.pdf

2. Einleiten von Hausabwässern und ähnlichem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG)

Die Fallgruppe in Nr. 2 enthält die besonderen Voraussetzungen für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis zu 8 m³ je Tag in ein Gewässer, wenn die Einleitung in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt bezeichneten Gebiet liegt (vgl. im Einzelnen Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG). Es handelt sich hierbei um sog. Kleineinleitungen im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG. Es kommt nur die Einleitung von Schmutzwasser in Betracht (vgl. im Gegensatz zum Abwasserbegriff gem. § 54 Abs. 1 WHG), da Niederschlagswasser gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG als Gemeingebrauch in oberirdische Gewässer bzw. über § 46 Abs. 2 i. V. m. NWFreiV erlaubnisfrei ins Grundwasser eingeleitet werden darf. Die Begrenzung von 8 m³ Schmutzwasser je Tag entspricht dem Abwasseranfall von rund 50 Einwohnern. Unter ähnlichem Schmutzwasser werden Abwässer aus Kleingewerbe wie z. B. Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinshäusern, Camping- und Zeltplätzen oder kleineren Lebensmittelläden erfasst. Bei den in Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG aufgeführten Gebieten handelt es sich um Gebiete,

- in denen das Abwasser in absehbarer Zukunft (innerhalb von ca. 5 Jahren) zentral entsorgt werden wird und übergangsweise eine Einleitung des gereinigten Abwassers entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt (kurzfristige Übergangslösung) oder
- in denen damit zu rechnen ist, dass die Gemeinde längerfristig (mehr als ca. 5 Jahre) bzw. auf Dauer die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Entsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Gewässer in Betracht kommt.

In der Bekanntmachung zu diesen Gebieten sind die technischen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, wobei in der Regel die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gefordert wird, möglichst konkret festzulegen. In dieser Fallgruppe ist ebenfalls ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG für den

Anerkennungsbereich „Kleinkläranlagen“ (§ 1 Nr. 3 VPSW) erforderlich (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayWG). Der Gutachter muss bestätigen, dass die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde und im Übrigen den Anforderungen nach § 60 WHG entspricht (Art. 70 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayWG).

LRA

<https://www.lra-ebe.de/hostedmedia/7384/amtsblatt-vom-26042024-bekanntmachung-bezeichneter-gebiete-im-ldk-ebe.pdf>

bzw.

<https://www.lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?kleinklaeranlagen&orga=2e5f94badb6f9f1a161a425e48b767e1>

LfU

https://www.lfu.bayern.de/geologie/oberflaechennahe_geothermie/erlaeuterungen_fachthemen/sonden/index.htm

insbesondere:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Energie/Rohstoffe/2021-10-20_Leitfaden_Erdwaermesonden.pdf

https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/doc/nr_372.pdf

3. Grundwasserbenutzungen für einen vorübergehenden Zweck (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG)

Die Fallgruppe in Nr. 3 erfasst insbesondere sog. Bauwasserhaltungen, worunter das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer verstanden wird. Ebenfalls werden Pumpversuche erfasst, die keine erlaubnisfreie Benutzung gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 4 WHG verwirklichen. Besteht für die Benutzungen des oberflächennahen Grundwassers nur ein vorübergehender Zweck, unterfallen folgende damit einhergehende Benutzungstatbestände der beschränkten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion:

- Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG),
- Aufstauen, Absenken und Umleiten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG),
- Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in Ausnahmefällen in ein oberirdisches Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Der Anwendungsbereich ist auf die Nutzung des oberflächennahen Grundwassers und somit auf das erste Grundwasserstockwerk beschränkt. Die Wiedereinleitung darf nur erfolgen, wenn das Grundwasser nicht nachteilig verändert wurde. Grundsätzlich muss das entnommene Grundwasser dem Grundwasserkörper durch Versickerung wieder zugeführt werden, um den Grundwasservorrat nicht wesentlich zu verringern. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Wiedereinleitung nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, kann in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (möglicherweise gemeingebräuchlich gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayWG). Ein unzumutbarer Aufwand ist anzunehmen, wenn die Anlage eines Schluckbrunnens oder einer Versickerungsanlage für die Wiedereinleitung zur gesamten Gewässerbenutzung außer Verhältnis steht. Dies ist insbesondere bei kurzfristigen Gewässerbenutzungen (nicht länger als drei Monate) oder bei geringen Entnahmemengen der Fall. Von geringen Entnahmemengen ist auszugehen, wenn aufgrund der Benutzung keine großflächige Grundwasserabsenkung und kein nachteiliger Einfluss auf Oberflächengewässer zu erwarten ist. Ein vorübergehender Zweck ist für Maßnahmen gegeben, wenn die Dauer der Grundwasserbenutzung vorher konkret absehbar ist. Als

Daumenregel können Zeiträume bis zu drei Jahren (entsprechend der Umsetzungszeit für Maßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm, § 84 Abs. 2 Satz 2 WHG) für einen vorübergehenden Zweck angesehen werden. Wiederkehrende – auch nur kurzfristige – Nutzungen sind nicht vorübergehend.

Soweit die Einleitung des geförderten Grundwassers in ein oberirdisches Gewässer nach Auffassung des Antragstellers gemeingebräuchlich im Sinn des § 25 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 2 erfolgt, hat dieser das zu begründen. Die Untere Wasserbehörde prüft bei Erteilung der Erlaubnis, ob eine gemeingebräuchliche Benutzung gegeben sein kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist auf dem Antrag zu vermerken.

4. Einleiten von Brunnenregenerationsmittel (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayWG)

Das Einleiten von Regenerationsmittel in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) zur ordnungsgemäßen Brunnenregeneration bildet Fallgruppe 4. Eine Brunnenregeneration ist nur ordnungsgemäß, wenn sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhält, die insbesondere in den DVGW-Regeln W 120 Teil 1 (Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau und Brunnenregenerierung) und W 130 (Brunnenregeneration) (jeweils neuester Stand) wiedergegeben werden.

5. Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayWG)

Fallgruppe Nr. 5 erfasst das Zutagefördern von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) für die Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung und das Wiedereinleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder – in Ausnahmefällen, wenn es nicht möglich oder unzumutbar ist – in ein oberirdisches Gewässer. Allerdings ist zu beachten, dass unter Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayWG nur Pumpversuche für die öffentliche Wasserversorgung fallen, die nicht bereits eine erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 4 WHG darstellen. Der Anwendungsbereich des Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayWG ist ebenfalls nicht für Pumpversuche eröffnet, wenn dadurch der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG verwirklicht wird, weil z. B. mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden. In diesem Fall bedarf es einer beschränkten Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG. Hinsichtlich der Ausnahme einer Wiedereinleitung in oberirdische Gewässer und der damit einhergehenden Unzumutbarkeit kann auf die Ausführungen zur Fallgruppe 3 verwiesen werden.

6. Grundwasserbenutzungen im Rahmen eines zugelassenen Kies- oder Sandabbaus (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayWG)

Bei einem Kies- und Sandabbau erfolgt regelmäßig die Veredelung durch Wäsche des Abbaugutes in unmittelbarem Zusammenhang zur Abbaufäche. Die für die Kies- oder Sandwäsche eines zugelassenen Kies- und Sandabbaus erforderlichen Gewässerbenutzungen werden in Fallgruppe 6 einer beschränkten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion zugeordnet. Ein Kies- und Sandabbau ist zugelassen, wenn er öffentlich-rechtlich gestattet wurde, d. h., es besteht für einen regulären Trockenabbau eine Abgrabungsgenehmigung bzw. für einen Nassabbau die wasserrechtliche Gestattung (Gewässerausbau oder Gewässerbenutzung, je nachdem, ob die Abbaufäche dauerhaft bestehen bleibt oder wieder verfüllt werden soll). Im „gleichen Gebiet“ erfordert eine enge räumliche Nähe zwischen Sand- und Kieswäsche und der Abbaufäche (Abbaugrundstück und angrenzende Nachbargrundstücke). Folgende Gewässerbenutzungen werden erfasst:

- Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem oder freigelegtem Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG),
- Wiedereinleiten des unveränderten Grundwassers in das Grundwasser oder in Ausnahmefällen in ein oberirdisches Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Grundwasser ist freigelegt, wenn im Rahmen eines Nassabbaus Grundwasser zutage geleitet wird, sodass ein Grundwassersee entsteht. Ein Oberflächengewässer wird nur dann nicht hergestellt (Gewässerausbau), wenn nach Ausbeutung die Wiederverfüllung beabsichtigt ist (Gewässerbenutzung). Wiedereingeleitet wird das Grundwasser, wenn es dem Grundwassersee wieder zugeführt oder in den Untergrund versickert wird. Hinsichtlich der notwendigen Beschaffenheit und zur Ausnahmemöglichkeit bezüglich oberirdischer Gewässer s. Fallgruppe 3.